AODISI

FIRE TECHNOLOGY

产品资料与销售咨询

PRODUCT DOCUMENTATION & SALES CONTACT

KERAFIX ® 2000 - Certificate / Approval abP P-3074/3439-MPA-BS-de

澳迪斯防火科技（廊坊）有限公司

Aodisi Fire Technology (Langfang) Co., Ltd.

销售及选型联系 / Sales & product enquiries

19931333348

492048031@qq.com

www.gmfireproof.com

以上为销售联系信息，不替代安全数据表中的应急联系电话。
原始技术内容及制造商、检测机构和证书签发信息见后续资料页。

Sales contact only; emergency contacts in safety data sheets remain applicable.
Original technical, manufacturer and certification details follow.

iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-3074/3439-MPA BS
Gegenstand:	KERAFIX 2000 der Baustoffklasse DIN 4102-B2 gemäß DIN 4102-1:1998-05 entspr. lfd. Nr. C 3.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3 – Fassung November 2023 Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen.
Antragsteller:	Rolf Kuhn GmbH Jägersgrund 10 57339 Erndtebrück-Schameder Deutschland
Ausstellungsdatum:	25.10.2024
Geltungsdauer:	25.10.2024 bis 24.10.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS vom 15.03.2021.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS ist erstmals am 17.03.1999 ausgestellt worden.

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN * BRAUNSCHWEIG *

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Notified body (0761-CPR) - Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.

Niedersachsen

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Verwendung vom Produkt „ KERAFIX 2000" das der Baustoffklasse DIN 4102-B2 , gem. DIN 4102-1:1998-05 angehört.

1.1.2 Das Produkt ist ein Hochtemperaturvorlegeband aus Faserrohstoff auf Basis von anorganischen Kalzium-, Magnesium- und Silikat Verbindungen unter Verwendung eines Acrylatey-Bindemittels. Einseitig hat das Produkt eine Selbstklebeschicht. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN
2
BRAUNSCHWEIG

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 „KERAFIX 2000“ wird als Innenwandverkleidung verwendet, darf zur Wärmeisolierung sowie zur Hitzeisolation bei Brandschutzverglasungen im Glasfalzbereich verwendet werden.

1.2.2 „KERAFIX 2000“ darf nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.

1.2.3 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nur im Verbund (mit SK – selbstklebe Einrichtung) mit metallischen oder mineralischen Untergründen jedoch nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von „KERAFIX 2000“ mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.5 Soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.6 Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Komponenten gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung und der Materialkennwerte.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Komponenten

Bauprodukt mit SK	Dicke (mit SK) [mm]	Rohdichte (ohne SK) [kg/m³]	Flächenbezogene Masse (mit SK) [kg/m²]
KERAFIX 2000 (weiß)	(0,82 – 9,0) ± 5 %	Ca. 230 ± 5 %	Ca. (0,3 – 2,1) ± 5 %
KERAFIX 2000 (schwarz)	(1,69 – 5,0) ± 5 %		Ca. (0,5 – 1,2) ± 5 %
Klebstoff (SK) (transparent)	0,6 ± 5 %	200 ± 5 %	≤ 120

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers und Herstellwerkes
 - Prüfzeugnisnummer: P-3074/3439-MPA BS
 - Herstellwerk
- „Baustoffklasse normalentflammbar DIN 4102-B2“ auf massivmineralischen und metallischen Untergründen

3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass das Bauprodukt dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2021-04*), Abschn. 4.2. einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß abP P-3074/3439, Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angabe enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MW vom 15.12.2023 (Nds. MBl. Nr. 47/2023, S. 1060-1104), zuletzt geändert durch RdErl. d. MW vom 06.08.2024 (Nds. MBl. Nr. 352/2024), erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. Petra Aeissen
Stellv. Leitung der Prüfstelle

i. A.
Nathalia Stachowski B. Sc.
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 18200:2021-04	Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)

